

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates

Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Montag, dem 15.01.2007, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow, Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.
Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher
Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.

gez. Dr. Heinz Ofcsarik
Ortsbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates

Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Dienstag, dem 16.01.2007, 19:00 Uhr,
in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.
Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3,
14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.

gez. H. Teichmann
Ortsbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Mittwoch, dem 17.01.2007, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.
Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben
dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.

gez. Roland Büchner
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 13.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 11.526.400 EUR
in der Ausgabe auf 11.526.400 EUR
und
2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 4.726.900 EUR
in der Ausgabe auf 4.726.900 EUR
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.663.500 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) Ortsteil Ferch 310 v.H.
Ortsteil Geltow 310 v.H.
Ortsteil Caputh 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) Ortsteil Ferch 350 v.H.
Ortsteil Geltow 350 v.H.
Ortsteil Caputh 350 v.H.
2. Gewerbesteuer Ortsteil Ferch 300 v.H.
Ortsteil Geltow 300 v.H.
Ortsteil Caputh 300 v.H.

§ 4

1. Auf der Grundlage des § 81 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird folgende Erheblichkeit festgesetzt:

- überplanmäßige Ausgaben ab 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle bei Haushaltsansätzen bis 100.000,00 EUR
- überplanmäßige Ausgaben von 5 % je Haushaltsstelle bei Haushaltsansätzen über 100.000,00 EUR
- außerplanmäßige Ausgaben ab 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle.

2. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sofern es sich um über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben handelt, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (tarifliche Ursachen bzw. unabweisbare und unvorhersehbare Erstattungen und Umlagen auf gesetzlicher Grundlage), fallen diese nicht unter die Erheblichkeitsgrenze und werden im Einzelfall, unabhängig von der Höhe, von der Leiterin Fachbereich Finanzen entschieden. Außer- und überplanmäßige Ausgaben, die durch zusätzliche Fördermittel bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist.

Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet die Leiterin Fachbereich Finanzen.

3. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet die Leiterin Fachbereich Finanzen.

4. Außerplanmäßige Zuweisungen bzw. Zuwendungen, die in Einnahme und Ausgabe unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch die Leiterin Fachbereich Finanzen bestätigt.

5. Auf der Grundlage des § 79 Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt (Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung):

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,0 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000,00 EUR betragen.

Schwielowsee, den 13.12.2006

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus Ferch, FB Finanzen (SG Haushalt), in der Zeit vom 02.01.07 bis zum 15.01.07 aus.

Schwielowsee, den 14.12.2006

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schwielowsee

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I 172, 173 bis 176) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung in der Gemeinde unterliegen nachfolgende veranstaltete Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten

(1)

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

(2)

an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden und nicht ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die Benutzung von Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

(1)

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate, der Aufsteller.

(2)

Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungs-rechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume, in denen die Apparate aufgestellt sind, sofern dieser am Ertrag beteiligt ist.

(3)

Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4

Erhebungsformen

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

§ 5

Besteuerung von Apparaten

(1)

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1.

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 % des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 10 Euro,

2.

In Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 % des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 7 Euro,
Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10 Euro,
Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15 Euro.

(z.B. Joystick, Soundkarte, vorinstallierten Spielen)

3.

In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tier dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:

200 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Freigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in deren Liste aufgenommen wurde.

(2)

Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3)

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4)

Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung des Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparateaustausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5)

Der Steuerschuldner hat die Erklärung bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. Die zu entrichtende Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird zunächst als Vorauszahlung aufgrund der Vorjahresergebnisse durch Bescheid festgesetzt. Die endgültige Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt bis zu einem von der Gemeinde schriftlich festzusetzenden Termin. Dazu hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung aufgeteilt nach Aufstellorten abzugeben. Der Abrechnung sind die Zählerausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählerwerksausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf) und ausgezahlte Gewinne. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit werden nach der Anzahl zur Steuer herangezogen.

(6)

Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Gemeinde veranlagt werden. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

§ 5 a

Abweichende Besteuerung

(1)

Soweit für die Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke belegt werden können, besteht die Möglichkeit der Besteuerung gemäß § 5 nach der Zahl der Apparate. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung:

1.

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 46 Euro,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 10 Euro,

2.

In Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 Euro,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 7 Euro,
Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10 Euro,
Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15 Euro.
(z.B. Joystick, Soundkarte, vorinstallierten Spielen)

(2)

Für den Zeit vom 01.08. – 31.12.2006 gilt die Besteuerung nach § 5 a Abs. 1 Punkt 2 ohne Personalcomputer.

§ 6

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den im § 1 genannten Orten.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1)

In den Fällen des § 1 wird die Steuer als Jahresvorauszahlung erhoben und wird für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Die Abrechnung ist bis zum 7. Kalendertag im Januar des Folgejahres einzureichen und innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2)

In Fällen des § 8 (Steuerschätzung) und § 9 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie berechtigt zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweiligen Fassung.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung des Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweiligen Fassung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG in seiner jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 5 Abs. 4 Anmeldung der erstmaligen Aufstellung eines Spielautomaten sowie Änderungen (Erhöhungen) des Apparatebestandes,
- § 5 Abs. 5 Einreichung der Jahresabrechnung,
- § 10 Verweigerung des Zutritts.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Schwielowsee, den 13.12.2006

gez: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez: R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Schwielowsee (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 14.12.2006

gez. *K. Hoppe*

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bebauungsplan "Am Wasser 2-4", OT Geltow

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan „Am Wasser 2-4“, OT Geltow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat beschlossen, im OT Geltow für das Grundstück Am Wasser 2-4 einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchgeführt worden. Für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. Oktober 2006 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung wird in der Zeit vom 02. Januar bis einschließlich 05. Februar 2007 in der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, öffentlich ausgelegt und ist während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen und Stellungnahmen her vorgebracht werden. Die Anregungen und Stellungnahmen werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, den 07. Dezember 2006

gez. *K. Hoppe*

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der früheren Gemeinde Geltow in zwei Bereichen

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der früheren Gemeinde Geltow in zwei Bereichen:

Änderungsbereich 1/06 „Hotel Gallin“ und Änderungsbereich 2/06 „Am Wasser/Sportplatz Geltow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 8. November 2006 beschlossen, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der früheren Gemeinde Geltow in zwei Teilbereiche zu ändern. Im Änderungsbereich 1/06 wird die Darstellung von „Sonderbaufläche Hotel“ in „Wohnbaufläche“ geändert. Hier wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im Änderungsbereich 2/06 „Am Wasser/Sportplatz Geltow“ wird die Darstellung der „Gemeinbedarfsfläche Sport“ zugunsten einer „Wohnbaufläche“ reduziert (Plangebiet Bebauungsplan „Am Wasser 2 - 4“). Zusätzlich wird im Bereich des Sportplatzes am Mühlenberg die Darstellung von „Grünfläche“ zugunsten von „Gemeinbedarfsfläche Sport“ reduziert. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

Montag, dem 22. Januar 2007, um 18.00 Uhr,

im Feuerwehrgerätehaus Geltow, OT Geltow, Hauffstraße 34 a, 14548 Schwielowsee, eine

Erörterungsveranstaltung

statt.

Die Gemeindeverwaltung unterrichtet über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu dieser Veranstaltung sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Schwielowsee, den 07. Dezember 2006

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet östlich und westlich der Straße Am Pappeltor zwischen Mühlenberg und Hegemeisterweg

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Geltow

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet östlich und westlich der Straße Am Pappeltor zwischen Mühlenberg und Hegemeisterweg

hier: frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ortsbeirat Geltow hat auf der Sitzung am 11.11.2006 mehrheitlich seine Zustimmung zum städtebaulichen Entwurf „Wohnen am Pappeltor“ gegeben. Dieser Entwurf bildet die Grundlage zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Pappeltor“.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nicht an einen Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 S. 1 BauGB) gebunden. Die Gemeinde Schwielowsee gibt daher bekannt, dass der Vorentwurf des

Bebauungsplanes in der Zeit vom
02.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007

in der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, während folgender Dienststunden einsehbar ist:

Montag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen und Stellungnahmen hervorgebracht werden. Die Anregungen und Stellungnahmen werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander in der weiteren Planung berücksichtigt

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, den 07. Dezember 2006

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Mitteilung aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Aus betrieblichen Gründen bleibt das Bürgerbüro im Ortsteil Geltow am Donnerstag, dem 28.12.2006 geschlossen.

Der Bürgerservice im Rathaus in Ferch ist an jenem Tag zu den bekannten Öffnungszeiten erreichbar.

gez. Zeeb

Leiter FB Ordnung und Sicherheit

Mitteilung der Fa. APM – Abfallwirtschaft Potsdam Mittelmark GmbH

Information aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
der Wertstoffhof in Werder, Hans-Grade-Str. 1, bleibt in der Zeit vom
25.12.2006 – 31.12.2006

für den Kundenverkehr geschlossen.

Im neuen Jahr können zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten Sperrmüll, Elektrogeräte,
Schadstoffe und Pappe/Papier kostenfrei abgegeben werden:

Montag: geschlossen

Dienstag bis Freitag: 8.30 – 17.00 Uhr

Samstag: 8.30 – 12.00 Uhr

gez. Zeeb

Leiter Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Die Gemeinde Schwielowsee verkauft im OT Ferch

1. Baugrundstück, An der Apfelplantage 65, 367 m², bebaut mit einem Bungalow, KP 26 T€
2. Baugrundstück, Mühlengrund, 1157 m², KP 81 T€, alternativ Erbbaurecht möglich
3. Baugrundstück, Fercher Straße, 499 m², KP 32 T€
4. Baugrundstück, Fercher Straße, 946 m², KP 58 T€

Angebote richten Sie bitte an:

Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Tel. 033209 / 76910, Fax: 033209 / 76943

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die
Gemeinde ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.